

Šebánek, Jindřich

Ein falsch interpretiertes Přemyslidenchriftstück für das Stift St. Florian in Oberösterreich

Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity. C, Řada historická.
1964, vol. 13, iss. C11, pp. [73]-89

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/102743>

Access Date: 03. 12. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

JINDŘICH SEBÁNEK

EIN FALSCH INTERPRETIERTES
PRĚMYSLIDENSCHRIFTSTÜCK FÜR DAS STIFT
ST. FLORIAN IN OBERÖSTERREICH

Meine durch den Titel dieses Aufsatzes angekündigte Absicht könnte wohl Bedenken hervorrufen im Hinblick darauf, dass falsch interpretierte Schriftstücke ja bekanntlich einem jeden Diplomatiker sozusagen auf laufendem Bande entgegen-treten und daher meistens nicht zu monographischer Bearbeitung geeignet sind. Im voraus sei daher ausdrücklich festgestellt, dass das meinerseits hier herangezogene Stück (wollen wir dasselbe einfach mit dem Buchstaben P bezeichnen) unter jene gehört, deren monographische Bearbeitung gerechtfertigt zu sein scheint. Der Leser wird sich im Laufe weiterer Ausführungen darüber hoffentlich selbst überzeugen können. Nun aber zur Sache selbst.

In die wissenschaftliche Literatur wurde P vor mehr als 130 Jahren vom wohl-bekanntesten Pfleger alter historischer Traditionen des oberösterreichischen St. Florianer Stiftes Franz Kurz eingeführt und zwar unter folgenden Umständen. Im zweiten Bande seines Werkes „Österreich unter Herzog Albrecht IV.“¹ hat sich Kurz unter anderem auch die Frage gestellt, welche — wie er selbst sagt — „Vor-teile und angebliche Schäden“ die Klöster dem Staate in Österreich während des 13. und 14. Jahrhunderts gebracht haben.² Dabei hat er sich selbstverständlich auch dafür interessiert, inwieweit die Klöster seitens der landesherrlichen Gericht-barkeit und namentlich auch seitens ihrer Vögte zu leiden hatten, und zur Illustration dessen hat er einige Urkundenstücke, die ihm als Archivar des St. Florianer Stiftes am nächsten zur Verfügung standen, aus dem St. Florianer Archiv herangezogen und als Beilagen abgedruckt.³ Hiemit hat er zum erstenmal den Boden betreten, dessen wahrhaftige Beschaffung im Hinblick auf zahlreiche im St. Florianer Stift entstandene mittelalterliche Urkundenfälschungen erst späterer For-schung zu überprüfen vorbehalten blieb.⁴ An dieser Stelle erscheint es aber nicht nötig, auf jene Fragen im allgemeinen zurückzugreifen. Wir kommen nämlich vollkommen mit der Feststellung aus, dass unter den von Kurz herangezogenen Urkunden auch drei ausgesprochene Bohemica waren. Als Beleg dafür, dass

Ottokar II. als Herzog von Österreich willig war, die dem Stifte gebührenden Rechte zu bestätigen und auch zu erweitern, brachte Kurz zuvörderst den Abdruck einer von Ottokar II. am 1. Februar 1258 datierten Konfirmation des am 15. Oktober 1208 vom Herzog Leopold herausgegebenen grossen Immunitätsprivilegiums für die Besitzungen des Stiftes am Windberg.⁵ Er bot weiter den Text einer am 27. März 1256 datierten Urkunde dar, kraft welcher wiederum Ottokar II. unter anderem a) den St. Florianer Probst Arnold zu seinem Hofkapellan bestellt, b) alle Privilegien des genannten Stiftes bestätigt, beziehungsweise renoviert, c) den Probst sowie das Stift unter seinen speziellen Schutz nimmt, d) die Fürsorge um das Stift in seiner Vertretung dem landesfürstlichen Schreiber von Enns, beziehungsweise (falls kein dortiger Schreiber im Amte wäre) dem Provinzialrichter anvertraut, e) ausdrücklich bestimmt, dass derselbe nur als „Vicedefensor“ und demnach nicht als Vogt fungieren soll, und dass der Probst das Recht besitzt, einen andern „Vicedefensor“ zu verlangen, falls er mit dem amtierenden nicht zufrieden wäre.⁶ Auf diese Weise — meint nun Kurz —⁷ war das Besitztum des Stiftes in *Oberösterreich* gesichert. Demgegenüber drohte immer noch Gefahr denjenigen Gütern, die das Stift im *Lande unter der Enns*, und konkret in Stephanshard besessen hat. Als Beleg dieser Tatsache sowie seiner weiteren Feststellung, nämlich dass Ottokar auch um die Erhaltung der niederösterreichischen Stiftsgüter sorgte, legte nun Kurz sein drittes Bohemicum — nämlich unser P — im vollen Wortlaute vor,⁸ das auf Grund seiner Edition folgendermassen registriert werden kann: Ottokar, König der Böhmen, teilt allen Baronen in seinem Königreiche mit, dass er auf Anlass des Probstes sowie der Brüder des Stiftes St. Florian die Güter derselben unter dem Walde neben dem St. Stephansberg (sub nemore iuxta montem beati Stephani) in seinen Schutz genommen hat, die Brüder des Stiftes demgegenüber ihn in Konfraternität angenommen haben. Er befiehlt den Baronen die Güter des Stiftes in seinem Namen zu schützen und droht den Übertretern seines Befehles mit Ungnade. Schliesslich teilt er mit, dass er seinem lieben Beneš (Benessoni) in seinem Namen und an seiner Stelle den Probst als einem Vogte und Defensor anvertraute, mit ihm noch drei andere Barone „Buronem, Witegonem und Zaeusonem“ bestellte und ihnen auferlegte, einen jeden vor ihn zu stellen, den sie selber (betreffs des Stiftes) nicht zur Ordnung zu bewegen im Stande wären. Datum und Zeugen werden nicht angeführt.

Den zum Abdrucke von P beigefügten Ausführungen von Kurz nach handelt es sich nun um einen urschriftlich erhaltenen Befehl Ottokars II., der die Besitzungen des Stiftes in Stephanshard in Niederösterreich (nordwestlich Amstetten) tangiert; „mons beati Stephani“ in P ist demnach mit Stephanshard identisch. Da Ottokar in P den Titel „rex Boemorum“ führt, meint Kurz, dass dasselbe nicht vor dem Termin der Krönung Ottokars II. zum König, und demnach vor Weihnachten des Jahres 1261, niedergeschrieben sein konnte. Als pünktlicher Archivar

hat er auch das auf P angebrachte Siegel beschrieben, wobei jeder, der mit der Entwicklung der Siegelbilder der böhmischen Herrscher vertraut ist, (dies sei schon hier festgestellt) auf Grund dieser Beschreibung sogleich mindestens vermuten muss, dass Kurz nicht ein Siegel Ottokars II., sondern eines Ottokars I. vorlag.⁹ Das von Kurz zur Siegelbeschreibung beigefügte Kommentar lässt übrigens erkennen, dass ihm selbst der Verdacht auftauchte, dass das auf P angebrachte Siegel der von ihm vorgenommenen zeitlichen Einreihung desselben widersprechen könnte. Dennoch kann Fr. Kurz nicht übel genommen werden, dass er diese seine Einreihung nicht aufgegeben hat und geneigt war, die Differenzen zwischen dem erwarteten und festgestellten Siegelbildern auf P viel eher auf mangelhafte Beschreibungen, beziehungsweise Abbildungen von Siegeln bei Herrgott sowie Hueber zurückzuführen.¹⁰

Vielmehr könnte eine weitere Tatsache, die nun anzuführen ist, auffallend erscheinen, dass nämlich der Grund jener von Kurz vorgelegten Interpretation von P (der Aussteller von P ist Ottokar II., P tangiert Stephanshard) bis zum heutigen Tage ein Gemeingut der ganzen Forschung geblieben ist, wenn leider ähnliche Fälle auch nicht gerade zu Seltenheiten gehören möchten. Wollen wir aber überblicken, wie sich eigentlich dem P gegenüber die Forschung seit seiner Herausgabe von Kurz gestellt hat. P wurde nur noch einmal volltextlich abgedruckt und zwar im Jahre 1862 im III. Bande des Urkundenbuches des Landes ob der Enns.¹¹ Vergleichen wir diesen zweiten Abdruck mit demjenigen von Kurz, so können wir uns leicht überzeugen, dass die Herausgeber des Urkundenbuches tatsächlich auf das auch ihrerseits ausdrücklich angeführte Original von P zurückgriffen. Anders lassen sich nämlich gewisse Varianten zwischen beiden diesen Editionen von P nicht erklären, wobei nur eine von denselben für die Interpretation von P von Bedeutung sein mag: der erste von den Mitdefensoren heisst im UBLOE nicht mehr „Buro“ sondern „Buxo“. In der zeitlichen Einreihung von P wichen die Herausgeber des Urkundenbuches von Kurz nur insoferne ab, dass sie den Termin „Circa 1262“ statt „nach Weihnachten 1261“ angaben, was ja als rein formal betrachtet werden kann. Regestiert wurde P vorläufig zweimal, das erstemal von dem St. Florianer Historiographen J. Stülz in der Quellenbeilage seiner Geschichte des Stiftes aus dem Jahre 1835¹² mit Berufung auf den Abdruck bei Kurz, zum zweitenmale in den Emlerischen Böhmisches Regesten aus dem Jahre 1882 mit Berufung auf den Abdruck im UBLOE.¹³

Die Forschung hat einigemal die Frage berührt, wie die Namen der im P genannten Baronen zu erklären wären. Was vorerst die Namen von Buro (Buxo), Witego und Zaeuso anbelangt, hat sich im Jahre 1872 als erster M. Pangerl in dem Sinne ausgesprochen, dass dieselben Witigonen waren und mit den Gebrüdern Budivoj und Witego von Krumlov (Krommau) sowie dem Sohne Budivojs, dem wohlbekannten, ja berühmten Závís von Falkenstein identifiziert werden müssen.¹⁴ Für dieselbe Identifikation haben sich dann auch später noch der hervorragende

Historiker J. Šusta sowie der oberösterreichische Heimatsforscher J. Strnadt ausgesprochen.¹⁵

Betreffs Beneš vertrat Pangerl — wieder als erster — schon im Jahre 1873 die Ansicht, dass unter diesem Namen jener Beneš von Falkenstein gemeint wird, der sich bekanntlich unter den böhmischen Baronen befand, die im Jahre 1257 während eines von Ottokar II. nach Bayern unternommenen kriegerischen Ausfalles in der Festung Mühldorf eingeschlossen waren.¹⁶ Dabei gab er ausdrücklich zu, dass es unklar bleibt, in welchem Verwandtschaftsverhältnisse dieser Beneš Závíš von Falkenstein gegenüber stand. Ohne diese Hypothese von Pangerl zu bestreiten, hat J. Hollnsteiner im Jahre 1925 in seiner bekannten Arbeit über die Rechtsstellung des Stiftes St. Florian einfach eine andere Hypothese vorgelegt. Seiner Meinung nach soll Beneš von P mit jenem Beneš, über dessen Verhaftung im Jahre 1265 chronikalische Nachrichten vorliegen, identisch sein.¹⁷ Nach Hollnsteiner wäre also unser Beneš mit dem Bruder des bekannten Milota von Dědic, Beneš von Úvalno, identisch und als solcher Angehöriger des grossen mährischen Geschlechtes der sogenannten Benešovitzer.¹⁸

Was die zeitliche Einreihung von P anbelangt, wollte Pangerl dasselbe nicht zum Jahre 1262, sondern etwas später datieren mit Hinweis darauf, dass Závíš von Falkenstein sonst zum erstenmale erst im Jahre 1269 urkundlich bezeugt ist.¹⁹ Šusta ging noch etwas weiter. Nach ihm gehört P erst zum Jahre 1274.²⁰ Hollnsteiner hat als *Terminus ad quem* das Jahr 1265 angegeben.²¹ Die ursprüngliche Einreihung zum Jahre 1262 wollte mit scheinbar diplomatischen Argumenten — nämlich durch den Hinweis darauf, dass der in P vorkommende Titel „*rex Boemorum*“ bei Ottokar II. lediglich nur im Jahre 1262 passend erscheint — noch im Jahre 1951 Z. Fiala vertreten.²²

Die Übersicht der bisherigen Forschungsergebnisse über P habe ich absichtlich kurz gefasst und habe auf Details verzichten können, nicht nur da aus dem Gesagten schon die Zufälligkeit des Grossteils der über P vorgelegten Schlüsse genugsam zu ersehen ist, sondern vielmehr deswegen, da die Frage von P in Zusammenhängen, über die ich nun zu berichten habe, eine grundlegende und vielleicht seitens des aufmerksamen Lesers nicht gerade unerwartete Wendung erfahren hat.

Species facti dessen waren die folgenden: im Jahre 1952 habe ich im Rahmen der Vorbereitungen zur weiteren Herausgabe des *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* an die Direktion des Oberösterreichischen Landesarchivs zu Linz schriftlich die Bitte gerichtet,²³ für unseren damals im vollen Ausbaue stehenden Diplomatapparate Lichtbilder von dem in Linz aufbewahrten zum *Codex* gehörigen Urkundenmaterial zu besorgen und uns zu senden. Der Bitte war eine mechanisch auf Grund von Erben — Emlerischen Regesten sowie weiterer Grundeditionen zusammengestellte Wunschliste beigelegt, die auch P enthielt, selbstverständlich in der oben angeführten und zu jener Zeit allgemein anerkannt-

ten Interpretation. Als nun ziemlich bald darauf — durch freundschaftliches Entgegenkommen der Direktion des Linzer Landesarchives, wofür ich auch noch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen muss — die gewünschten Aufnahmen (und unter denselben auch Aufnahmen von P) mir eingehändigt wurden, zeigte es sich sozusagen auf den ersten Blick, dass auf demselben nicht ein Siegel Ottokars II., sondern das Ottokars I. hängt. Ausserdem war es auch möglich, die schon oben angekündigte Feststellung zu machen, dass nämlich die Beschreibung des Siegels von P bei Kurz (dessen Werk einzusehen mich die Linzer Sendung veranlasst hat) der Wirklichkeit mindestens im allgemeinen entspricht. Auf diese Weise wurde offensichtlich der Weg zu einer vollkommen neuen Interpretation von P eingeschlagen.

Dieselbe aber auch durchzuführen erforderte noch Mehreres und wäre auch bei sonst kompletter Beherrschung des Stoffes, über die unsere Diplomatararbeitsstätte heute verfügt, überhaupt nicht möglich gewesen, wenn die Direktion des Linzer Landesarchivs meinem neuerlichen Ansuchen um Zusendung zum Studium vollkommen geeigneter Lichtbilder von P sowie um Erteilung einiger nötigen Einzel-Informationen nicht gütigst nachgekommen wäre.²⁴ Nun wollen wir aber schon zu dieser neuen Interpretation selbst übergehen, wobei ich im allgemeinen auf die in der Beilage beigefügten Abbildungen von P sowie auf einen Abdruck seines Textes verweise.

Vorerst sei das Siegel von P nochmals und diesmal schon endgültig geprüft. Die Ergebnisse sind die folgenden: a) Das Bild des auf P angebrachten Siegels entspricht genau auf seiner Vorder — sowie Rückseite (Thronseite + St. Wenzelsseite) dem III. Typus des Siegels Ottokars I., dessen Benützung auf sonst bekannten Ottokars-Urkunden aus der Zeitperiode von Juli 1201 bis März 1223, demnach volle 22 Jahre, anzutreffen ist.²⁵ Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass dasselbe mit dem Abdrucke des oben genannten Typars Ottokars hergestellt wurde. b) Das Siegel ist ziemlich gut erhalten, aus naturfarbigem Wachs hergestellt und an blaugrüner Hanfschnur auf die Weise angebracht, dass die Hanfschnur durch zwei auf gleicher Höhe liegende Schnitte durch Plika und Urkunde läuft.

Im voraus ist es nun sicher, dass die Benützung des naturfarbigen Wachses zu keinerlei weiteren Schlüssen Anlass geben kann.²⁶ Was die Farbe der Schnur anbelangt, belehrt die Durchsicht des II. Bandes des Codex diplomaticus Bohemiae einerseits, dass sonst auf keiner weiteren Urkunde Ottokars I. die Benützung derselben Hanfschnur bezeugt ist, andererseits, dass auf Ottokars Urkunden die Siegel auf Fäden verschiedenster Farben angebracht wurden.²⁷ Es ist demnach nicht die Möglichkeit auszuschliessen, dass auch die Schnur in den auf P vorkommenden Farben benützt werden konnte.²⁸ Was die Art der Befestigung des Siegels anbetrifft, kommt dieselbe, wie auf P, sonst auf Urkunden Ottokars auch nicht

vor.²⁹ Vielmehr kann dieselbe im St. Florianer diplomatischen Umkreise angetroffen werden.³⁰

Es wäre nun wohl übereilt schon aus dem Gesagten den Schluss ziehen zu wollen, dass P unbedingt Ottokar I. und nicht Ottokar II. zum Aussteller haben muss, da ja grundsätzlich die Möglichkeit einer Manipulation mit dem Siegel, deren jegliche Spuren unsererseits übersehen werden könnten, nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist daher noch zu weiteren Merkmalen, die uns den wahren Sachverhalt von P vermitteln können, zuzusehen. An erster Stelle ist dies die Schrift. Die wenig geschmückte diplomatische Minuskel von P macht im allgemeinen einen ziemlich altertümlichen Eindruck, sie passt viel eher in die Zeit Ottokars I., als II., ja sie wäre für die sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts als Anachronismus zu betrachten. Das Alter der Schrift ist namentlich (ich bitte den Leser, meine Ausführungen auf Grund des beigegeführten Lichtbildes verfolgen zu wollen) dadurch gekennzeichnet, dass in derselben noch keine Doppelbrechung sowie nichts von kursiven Elementen vorkommt, gelegentlich noch ‚e‘, die alte Form des merovingischen ‚et‘, die alte Ligatur für ‚arum‘, sowie ein Strich auf ‚i‘ insgesamt nur fünfmal im ganzen Text (von einem Falle ‚ii‘ abgesehen) Verwendung findet, wobei noch damit zu rechnen ist, dass sich (was die ‚i‘ Striche anbelangt) hie oder da um Eingriffe eines späteren Lesers von P handeln könnte.³¹ Für den Schreiber scheint weiter charakteristisch zu sein, dass er die Schäfte aller grossen Buchstaben (die stets ohne Schlingen sind) sehr oft stark einbiegt und dadurch gewissermassen (wenn auch primitiv) ziert, wobei dieselben Einbiegungen stilgemäss auch unter die Zeile übergreifen. Schliesslich auch noch, dass derselbe neben der Ligatur für ‚st‘ auch die Ligatur für ‚ct‘ benützt, jedoch auf die Weise, dass dieselbe ihre Funktion verliert und aus dem ‚t‘ ein grosser Buchstabe entsteht.³² Mit voller Berücksichtigung der Entwicklung der Urkundenschrift in Böhmen, können nun folgende Schlüsse formuliert werden: a) Die Hand von P taucht leider in keiner böhmischen Urkunde mehr auf. Der Schreiber von P kann namentlich daher mit keinem der Kanzleischreiber (weder Ottokars I. noch Ottokars II.) identifiziert werden. b) Im böhmischen Urkundenstoffe können nur verwandte Hände und zwar konkret aus der Zeit Ottokars I. — Wenzels I. angetroffen werden, wobei die Hand eines im Zisterzienserstift Welehrad rund um das Jahr 1250 wirkenden Schreibers der Hand von P in demselben Stoffe relativ am nächsten zu stehen scheint.³³ c) Im allgemeinen macht die Schreiberhand viel eher den Eindruck einer Empfängershand als einer in der Kanzlei Praxis geschulten Hand. Vom Empfängersstandpunkte, und demnach von dem österreichischen aus, ist nun vorerst soviel zu ergänzen, dass die Hand von P nichts von dem (dank A. J. Walter) schon längst wohlbekannten St. Florianer Schreiberduktus aufweist.³⁴ Laut einer mir gütigst erteilten Information seitens der Direktion des Linzer Landesarchives,³⁵ kommt ausserdem dieselbe (und auch keine annähernd ähnliche) unter den St. Florianer Urkunden überhaupt nicht vor. Die Herkunft

des Schreibers von P auf Grund der paläographischen Untersuchung direkt zu bestimmen scheint demnach nicht möglich zu sein. Dennoch kann noch eine Beobachtung, was die Schrift anbelangt, gemacht werden: der Schreiber hat anfangs die Buchstaben, hauptsächlich aber die Zeilen, ziemlich zusammengedrängt, binnen des weiteren Schreibens beides aufgelockert. Trotzdem ist zwischen der letzten Zeile der Schrift und der Plika auffallend viel Raum geblieben.

Wie steht es — so müssen wir nun weiter fragen — mit dem Stil von P? Das Ergebnis der zuständigen Beobachtungen lässt sich in folgende Punkte zusammenfassen. a) Die Intitulation von P zeigt ganz ausgesprochen auf Ottokar I. als Aussteller von P, da derselbe ganz regelmässig in allen seinen bisher bekannten Urkunden lediglich mit zwei Ausnahmen³⁶ ausschliesslich den in P vorkommenden Titel (rex Boemorum, Boemie), in Urkunden für ausserböhmische Empfänger dann den in P vorkommenden Namen, nämlich Otacharus in verschiedener Schreibweise, zu führen pflegt.³⁷ Die Meinung Fialas, Ottokar hätte im Jahre 1262 nur den Titel rex Boemie benützt, beruht auf einem Irrtum,³⁸ nur diesen Titel benützte Ottokar II. tatsächlich erst gegen Ende seiner Regierungszeit, nachdem er gezwungen war die Regierungsmacht in den Alpenländern aufzugeben;³⁹ P müsste demnach — sollte es Ottokar II. zugesprochen werden — seiner Intitulation nach erst in die Jahre 1277—1278 gehören. Diese Möglichkeit fällt aber im voraus weg, in diesen Jahren hätte doch Ottokar überhaupt nicht für ein österreichisches Stift urkunden können. b) P ist ausdrücklich — wie wir schon wissen — den Baronen Ottokars in seinem Königreiche, demnach in Böhmen, adressiert und offensichtlich lediglich aus seiner Regierungsgewalt in Böhmen herausgegeben worden. Mit der Frage, inwieweit Ottokar I. aus dieser seiner Regierungsgewalt für einen österreichischen Empfänger urkunden konnte, werden wir uns noch zu beschäftigen haben. Soviel bleibt aber nun schon sicher, dass Ottokar II., solange er Herzog von Österreich war, P nur aus seiner dortigen Regierungsgewalt hätte ausstellen können, demzufolge dasselbe nicht seinen böhmischen, sondern österreichischen Baronen adressiert wäre. Mit dem, was unter a) festgestellt wurde, gleicht dies aber dem Resultat, dass Ottokar II. als Aussteller von P überhaupt nicht in Frage kommen kann. c) Stilistisch hat P ausgesprochen eine Mandatform mit Spezialadresse und ohne Datum. Ist Ottokar I. dessen Herausgeber, stellt dasselbe nicht nur sein einziges auf uns gekommenes Mandat, sondern das erste bisher bekannte Mandat eines böhmischen Ausstellers überhaupt vor. Denn erst aus der Zeit Wenzels I. besitzen wir eine (allerdings noch immer bescheidene) Zahl von Mandaten, die dann erst während der Regierung Ottokars II. bedeutend häufiger wird, wobei als bewiesen gelten kann, dass dieser Anstieg nicht ohne den österreichischen Einfluss zustande gekommen war.⁴⁰ Diese Feststellung gleicht aber nicht der Behauptung, dass vielleicht schon zur Zeit, als Ottokar I. in Böhmen regierte, in Österreich landesfürstliche Mandate laufend zur Verfügung stünden. Überblicken wir den betreffenden Stoff, stellen wir nämlich

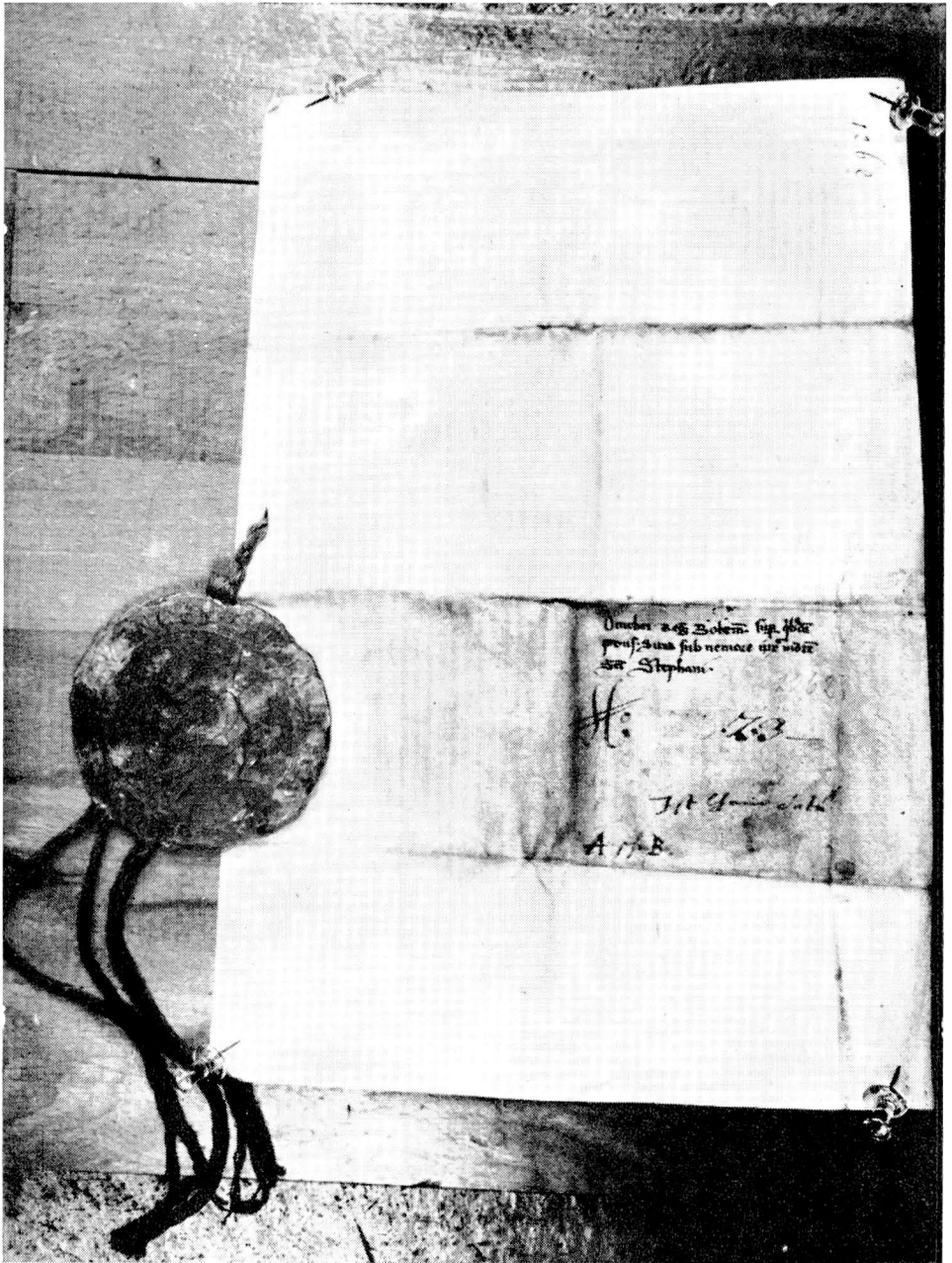
fest, dass in Österreich zwar mandatartige Formen noch im 12. Jahrhundert ansetzen, jedoch bis zum Aussterben der Babenberger (von Mautprivilegien in Mandatform abgesehen) zu Seltenheiten gehören.⁴¹ Es steht demnach in Böhmen kein und in Österreich zu wenig Vergleichsmaterial zur Verfügung, um einen Versuch stilkritischer Untersuchung von P überhaupt wagen zu können. Nur ganz allgemein kann demnach festgestellt werden, dass P einige Wendungen aufweist, die sozusagen zum Gemeingute der Diktion späterer Mandate geworden sind.⁴² d) Erfahrungsgemäss werden landesfürstliche, zu Gunsten geistlicher Stifter herausgegebene Mandate oft in den betreffenden Stiftern verfasst und geschrieben, wobei diese Wahrnehmung nicht nur für Böhmen, sondern auch für Österreich ziemlich tief ins 13. Jahrhundert gelten mag.⁴³ P enthält (mit einer allerdings bescheidenen Arenga angefangen) im allgemeinen genug Anhaltspunkte, um dort hie und da stilistisch festen Fuss fassen zu können. Aus dem St. Florianer Stift steht eine nicht geringe Anzahl von Urkundenstücken zur Verfügung, auf Grund deren die Eigentümlichkeiten des dortigen stilistischen Milieus um die Wende des 12. und des 13. Jahrhunderts sowie während des 13. Jahrhunderts auspräpariert werden können. Leider muss festgestellt werden, dass es dennoch nicht gelang, in P Spuren des St. Florianer Stils zu finden, um auf diese Weise mindestens (wenn dies nicht paläographisch möglich war) in stilistischer Hinsicht die Entstehung von P im St. Florianstifte direkt zu beweisen.⁴⁴ e) P ist zwar in üblicher Weise im Plural stilisiert, dennoch greift seine zweite Promulgation, die die Ernennung von Vogten ankündigt, in den Singular über,⁴⁵ woraus zu schliessen ist, dass nicht nur sein Schreiber, sondern auch sein Diktator unerfahrenen Diktatoren zugerechnet werden müssen.

Da nun schon die Untersuchung der formalen Merkmale von P als abgeschlossen betrachtet werden kann, ist die Möglichkeit gegeben, folgerichtig zu weiteren grundsätzlichen diplomatischen Betrachtungen übergehen zu können, die das Verhältnis zwischen der Form und dem Inhalte von P, und demzufolge dessen Interpretation, direkt tangieren.

Dieselben seien mit der Feststellung eingeleitet, dass Interessenkontakte zwischen österreichischen juristischen sowie physischen Personen und den Přemysliden, die zur Herausgabe von Urkunden führten, schon seit dem 12. Jahrhundert mehrmals dokumentiert sind,⁴⁶ demnach P als ein von Ottokar I. herausgegebenes Urkundenstück in dieser Beziehung nichts Ausserordentliches darstellen mag. Was direkt das St. Florianstift anbelangt, sind seine Kontakte mit den Přemysliden schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts bezeugt, da ja bekanntlich einige Namen von Přemysliden im alten Nekrologium des St. Florianstiftes aus dem 12. Jahrhundert vorkommen.⁴⁷ Mit diesen älteren Beziehungen wäre es vielleicht auch möglich die Feststellung von P, dass Ottokar in die Konfraternität des Stiftes angenommen wurde, zu erklären, die sonst etwas ausserordentliches darstellt, da meines Wissens die Abschliessung von Konfraternität Gegenstand fast

Peccatus di gra ixi boemus oimib. baronib. in regno suo ostentat libere. Quia iustitia dicitur huius lesi nos in
pedantur nequa q. unum etia et ea que ad saltem pmoent. amice possint pmoere. hanc loca rehgiosa. 7 col q. in
locis religiosis de seruire stantur dilige et pie defensionis studio nos decet adiuuare. hoc et nos aduocantes
multitudi nre dilectoi uerum facim q. diuine remuneratiōi iurati. supbia regam possim q. frui de domo sci florun
peda eide acie q. habet subuenire iura morte beati stephani in defensione iurati suscepim. ipsi iusta iure fructus
sue et omnium que do ibi et habent obtema nob ostenderunt. Paucam q. mandatis pcpim in sic nos diligit et fructe
iura iniquis pccatit. omis querit. eade iam dicit ecce pda iure nri defendant et homines nros aduocant in
ualioe districte iuranti pccato sciant q. in hoc omnimodi iurati fructis uoluerit. si mandati nri iniquis
cesserit. et unum dicta pda q. unum. si mandant se ualid q. in ipis pda iuris sciant nos ostendit. ita iuris
iure si pccati inuulsi pccati ead nos scire uolo q. dilecto nro benedicti possim in pda eade iurati aduocant
omniter ad uocam. iure nri defendere ipsum nec n. et. uol dilectoi barones nros barones uocare. barones
nros ostentat. ipsi diligit in unum ut que in ipsa pccati corripit si possunt ad nras deficiant aduocant

Beilage I. Avers des Schriftstückes Ottakars I.



Beilage II. Revers des Schriftstückes Ottakars I.

keiner Præmyslidenurkunde mehr bildet.^{47a} Konnten aber — wie dies P unbedingt voraussetzt — die Interessen des Stiftes St. Florian in Stephanshard, demnach südlich der Donau, binnen der Jahre 1201—1223, in die ja ihrem Siegel nach P gehören soll, böhmischerseits tangiert sein? Diese Frage muss negativ beantwortet werden, sie gibt aber unbedingt auch Anlass zur Formulierung einer weiteren, nämlich, ob es sich tatsächlich in P um Stephanshard handelt, demnach ob die Identifikation *mons beati Stephani* = Stephanshard, zutrifft. Hiezu folgendes: a) Auf P steht ein altes, noch aus dem 13. Jahrhundert stammendes Indorsat zur Verfügung, aus dessen Wortlaute zu schliessen ist, dass der alte Ingrossist entweder nicht wusste, wie der Name *mons beati Stephani* zu erklären sei, oder dass er die betreffende Ortschaft unter diesem Namen kannte.⁴⁸ b) In Stephanshard lässt sich überhaupt kein Florianer Besitz je nachweisen,⁴⁹ die Identifikation, *mons beati Stephani* = Stephanshard muss demnach höchstwahrscheinlich als eine Erfindung von Kurz, die einfach in seine oben erwähnte Konstruktion hineinpasste, bezeichnet werden.

Wo ist aber in Wirklichkeit *mons beati Stephani* zu suchen? Der ganzen Situation nach nur dort, wo St. Florian Besitzungen hatte, die (ob mit Recht oder Unrecht) böhmischer Herrschaft oder Gewalt oblagen, wobei einzig und allein nur die bekannten Besitzungen des Stiftes am Windberg, auf welche sich die auch schon einleitend erwähnte Urkunde Herzog Leopolds und ihre Konfirmation von Ottokar aus dem Jahre 1258 beziehen, in Betracht kommen können. Das Übrige stellt schon eine ziemlich glatte Angelegenheit dar. Ohne Schwierigkeiten konnte nämlich festgestellt werden, dass am Windberg zwischen Haslach und Helfenberg, rund 3 km von der jetzigen böhmisch-österreichischen Grenze entfernt, eine Ortschaft liegt, die nun den Namen St. Stefan führt. Meine Meinung, dass dieselbe gegebenenfalls mit *mons beati Stephani* in P identifiziert werden könnte, wurde seitens der Direktion des Oberösterreichischen Landesarchivs in Linz ohne jeglichen Vorbehalt bestätigt und kann, obwohl für die Ortschaft direkt die Bezeichnung *mons beati Stephani* nicht in den Quellen überliefert zu sein scheint, als sicher gelten, da eine Kirche in St. Stefan in den Händen von St. Florian schon zum Jahre 1147 bezeugt ist und die Ortschaft selbst im St. Florianer Urbar zum Jahre 1378 genannt wird.⁵⁰ Hiemit erhalten wir demnach den ersten festen Anhaltspunkt zur richtigen Interpretation von P.

Wie steht es aber mit der Identifikation der in P genannten Personen? Im allgemeinen kann Pangerl insoweit zugestimmt werden, dass die in P genannten drei Mitdefensoren am ehesten Witigonen sein könnten. Man braucht nur zur Karte zu greifen, die J. Strnadt seiner Arbeit über das Land im Norden der Donau beifügte⁵¹ und auf der er unter anderem die im 13. Jahrhundert von der böhmischen Grenze bis zur Donau reichenden Besitzungen der Witigonen einzeichnete, um sich überzeugen zu können, dass das Eigentum von St. Florian am Windberg direkt an diese Besitzungen grenzte, und demnach von den Witigonen gerade am

ehesten bedroht sein konnte, ja musste. Selbstverständlich können in P aber nicht jene von den Witigonen, die Pangerl herangezogen hat, gemeint werden, und es müssen andere, die zur Zeit Ottokars I. lebten, gesucht werden. In dieser Beziehung scheint die wohlbekannte Urkunde des Witko von Präč⁵² aus dem Jahre 1220 direkt eine annehmbare Lösung anzubieten, da daselbst unter den dem Geschlechte der Witigonen offenbar angehörigen Zeugen sogar mehrere Witkos, ein Zause und ein Woco vorkommen, die mit Witeg, Zaeuso und Buxo in P sehr wahrscheinlich identifiziert werden können. Dazu ist nur soviel zu bemerken (und bei der Zusammenfassung der kritischen Wahrnehmungen über P zu berücksichtigen), dass die Form „Buxo“ für „Woco“ zum Teil Lautveränderungen voraussetzen mag, die eher zur Zeit Wenzels I. als noch zur Zeit Ottokars I. auf Grund des zur Zeit vorliegenden Materials zu erwarten wären.⁵³

Der Hauptdefensor Beneš kann selbstverständlich weder Beneš von Falkenstein, noch Beneš von Úvalno sein. Es muss sich um einen Beneš handeln, der zur Zeit Ottokars I., und allenfalls noch vor dem Jahre 1223, eine höchst bedeutungsvolle Stelle unter den böhmischen Baronen einnahm. Kaum dürfte derselbe unter den damaligen Witigonen zu suchen sein. Einerseits ist Beneš kein richtig typischer Witigonenname, andererseits ist es kaum zu erwarten, dass Ottokar nur den Witigonen — die doch ausgesprochen die Rolle einer Partei gegenüber dem St. Florianstifte spielten — mit dem Schutze des Stiftes betraut hätte. Nehmen wir alle diese Prämissen in Betracht, scheint es sehr wahrscheinlich zu sein, dass Beneš von P mit Beneš, einem Angehörigen des grossen böhmischen Geschlechtes der Markvartitzer, identifiziert werden kann. Dieser Beneš ist mindestens während der Jahre 1197—1224 sehr oft urkundlich bezeugt, seine Vorfahren Markvard und Hermann nahmen bedeutende Posten schon seit ca. der Mitte des 12. Jahrhunderts am böhmischen Hofe ein.⁵⁴ Beneš selbst war spätestens seit dem Jahre 1217 Burggraf von Bautzen. Seine Stelle am Hofe Ottokars ist am besten durch die Feststellung gekennzeichnet, dass er zu jenen vier oder sechs Baronen gehörte, die im grossen kirchen-politischen Streite des Königs mit dem Bischof den König und das ganze Königreich direkt bei der päpstlichen Kurie vertraten.⁵⁵

Die neue Interpretation von P kann durch alles, was vorgelegt wurde, wohl für abgeschlossen gehalten werden, dennoch bleibt hier noch einiges zu sagen. Zuvörderst, was die diplomatische Erfassung von P selbst anbelangt. Die Teilergebnisse derselben lassen sich folgendermassen zusammenfassen. P ist seiner Intitulation, seinem Siegel sowie seinem Inhalte nach unbedingt ein Mandat Ottokars I., das spätestens im Jahre 1223 ausgestellt werden musste. Stilistisch sowie graphisch lässt sich dasselbe direkt aber nicht einreihen, die Schrift und der Stil machen zum Teil einen etwas mehr fortgeschrittenen Eindruck; falls wir nichts anderes wüssten, wären wir geneigt, P eher in die Zeit Wenzels I. (nicht aber später) als Ottokars I. zu verlegen. Dieser Datierung möchte vielleicht auch die Form von „Buxo“ entsprechen. Das Siegel von P ist etwas primitiv angehängt und die ganze Ausstattung

von P ist ausgesprochen nicht „kanzleigemäss“. P macht (in Hinblick darauf, was über die Plazierung der Schrift auf dem Pergamentblatte festgestellt werden konnte) den Eindruck einer sogenannten Charta bianca.

Sind wir dennoch berechtigt, P als ein vollkommen echtes Schriftstück zu bezeichnen? Die Frage dürfte mit Sicherheit bejahend beantwortet werden, einfach deswegen, weil keine Möglichkeit bestehen mag, sich vorzustellen, warum sich eigentlich P (was bei einer Fälschung wohl unbedingt der Fall sein muss) für etwas anderes ausgeben wollte, als es in Wirklichkeit ist. Wäre nämlich P eine Fälschung, müsste dieselbe spätestens zur Zeit Wenzels I. entstanden sein. Dies ist nicht anzunehmen nicht nur dem paläographisch-stilistischen Befunde von P nach, sondern auch schon deswegen, weil für die Zeit Ottokars II. die Fassung von P als vollständig überholt bezeichnet werden muss, wie wir uns ja aus dem oben angeführten Inhalte der Urkunde Ottokars II. vom Jahre 1256 für das Stift St. Florian leicht überzeugen können. Nur nebenbei sei noch ergänzt, dass Ottokar II. kaum zu einem anderen österreichischen Kloster ein so gutes Verhältnis wie gerade zu St. Florian bekundete, wie aus der Erinnerung an den erregenden Mordanschlag, dem der von Ottokar II. im Jahre 1256 für St. Florian bestellte Schutzherr, der Ennser Schreiber Witko, noch in demselben Jahre zum Opfer fiel, sowie auch aus den Folgen desselben Mordanschlags zu schliessen ist.⁵⁶ Zur Zeit Wenzels I. konnte aber P nicht gefälscht worden sein und zwar schon deswegen, da es ausgesprochen zu jenen Mandaten gehört, die nur eine vorübergehende Rechtskraft besaßen. Gegebenenfalls hatte doch dasselbe keinen Sinn mehr in dem Momente, als die dort genannten Defensoren nicht mehr am Leben oder nur auf der politischen Bühne waren, und dies wurde schon bald nach dem Jahre 1224 der Fall.⁵⁷ Nur nebenbei sei auch noch bemerkt, dass die Erklärung von P für eine Fälschung nur in dem Sinne zu weiteren Komplikationen führen könnte, dass dann in demselben doch logisch die Beteiligung einer der in sonstigen St. Florianer Fälschungen beteiligten Schreiberhände zu erwarten wäre. Mit dieser Beobachtung werden wir aber wieder zu positiven Endschlüssen betreffs P geführt, die folgendermassen formuliert werden können: Der ganzen Lage nach muss unbedingt P für eine regelrecht auf vorbesiegeltem Pergamentblatte entstandene Empfängersaufbereitung gehalten werden, wodurch auch alle ihr anhaftenden und im Rahmen unserer Untersuchung festgestellten Eigentümlichkeiten, beziehungsweise Unregelmässigkeiten erklärt werden können.

Als eine für die Zeit Ottokars I. mit Sicherheit benutzbare Quelle besitzt nun P den Wert eines Instruments zur Lösung einer alten und sonst unlösbaren Frage, die hier noch abschliessend herangezogen sei, nämlich der Frage, wie eigentlich während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der südlichste Abschnitt der Grenze zwischen Böhmen und Österreich in der Umgebung von Vyšší Brod (Hohenfurth) gezogen werden soll. Bekanntlich hat H. Sperl, als erster im Jahre 1900 in einem ausgesprochen politisch unterfärbten Aufsätze⁵⁸ die Ansicht vertreten

wollen, dass diese Grenze bis fast zur Hälfte des 13. Jahrhunderts der Flusslauf der Moldau bildete. Derselben Meinung hat sich dann etwas später auch der hier bereits mehrmals erwähnte J. Strnadt angeschlossen, ja dieselbe auch noch weiter durchgearbeitet.⁵⁹ Von Einzelheiten abgesehen, kommen wir mit der Feststellung aus, dass die Argumentation von Sperl—Strnadt auf einer Gegenüberstellung der Grenzsituation beruht, die einerseits aus den im Zusammenhange mit der Gründung des Hohenfurther Stiftes entstandenen Urkunden und andererseits aus der oben angeführten Urkunde Leopolds aus dem Jahre 1208,⁶⁰ die noch Ottokar im Jahre 1258 bestätigte, zu ersehen sein soll. Den Hohenfurther Urkunden nach verlief nämlich angeblich die Grenze schon südlich der Moldau, demgegenüber aber im Jahre 1208 noch ganz ausgesprochen der Moldau selbst entlang, da in der Urkunde ausdrücklich von Gütern des Stiftes St. Florian die Rede ist, die „a ripa Danubii in dem Tal usque sursum ad fluvium, qui Wolta dicitur, of dem Winneperge“ reichen. Als im Jahre 1906 über diese Resultate der wohlbekannte Kenner der südböhmischen mittelalterlichen Geschichte, der ehemalige Schwarzenbergische Archivar Fr. Mareš, berichtete,⁶¹ gab er ausdrücklich zu, dass von Besitzungen des Stiftes St. Florian in Südböhmen nichts bekannt ist, und wollte versuchen, Strnadts Argumentation nur mit Hinweis darauf zu entkräften, dass die Erwähnung von St. Florianer Gütern „qui protenduntur usque ad fluvium, qui Wultha vocatur“ auch in notorischen St. Florianer, angeblich aus dem 12. Jahrhundert stammenden Fälschungen vorkommt, die Leopolds Urkunde aus dem Jahre 1208 mit ihrer Konfirmation von Ottokar II. unterschoben zu sein erscheinen und demnach zum Beweis nicht herangezogen werden können. Als später durch die Herausgeber des Babenberger Urkundenbuches die Echtheit der Urkunde vom Jahre 1208 anerkannt wurde, konnte die Argumentation von Mareš als abgetan betrachtet werden. Als ein neues Zeugnis bei der Wertung der Sperl—Strnadtschen Konstruktion muss aber nun unbedingt das neu interpretierte P herangezogen werden. In welchem Sinne, sei abschliessend noch mit einigen Worten erörtert. Einerseits liegt nun eine unbedingt echte Urkunde Leopolds aus dem Jahre 1208 vor, deren Sinn zwar nicht so erklärt werden muss, als ob damals die böhmisch-österreichische Grenze am Windberg der Moldau entlang verlief, aber doch so, dass das Stift St. Florian für den Komplex seiner Güter (und namentlich auch für die Güter am Windberg), die bis zur Moldau reichten, den Schutz eines Babenbergers zu erlangen, für zweckmässig hielt. Andererseits liegt P vor, wiederum ein unbedingt echtes Urkundenstück Ottokars I. (vielleicht sogar gleichzeitig mit der eben angeführten Urkunde Leopolds), dessen Sinn nicht so erklärt werden braucht, dass zur Zeit seiner Herausgabe die böhmisch-österreichische Grenze weit südlich von der Moldau verlief, so dass noch St. Stefan zu Südböhmen gehört hätte, jedoch unbedingt auf die Weise, dass das St. Florianer Stift rund zu derselben Zeit, als es die Babenberger um den Schutz seiner Güter bat, willig war für dieselben Güter auch böhmischerseits den Schutz anzunehmen.

Mit dieser Gegenüberstellung habe ich sogleich auch den Grund meiner Meinung über die Deutung von P als historischer Quelle formuliert. Es ist dadurch auch angedeutet, welche Belehrung in methodischer Hinsicht direkt für die Grenzgeschichtsforschung aus dem ganzen Fall von P abzuleiten ist. Dennoch sei auch ausdrücklich gesagt, dass derselbe als ein warnendes Beispiel jenen Forschern dienen sollte, die sich mit nicht diplomatisch unterlegter Interpretation von Urkunden den Kopf zerbrechen und glauben, präzise Grenzlinien — beispielsweise zwischen Böhmen und Österreich — schon während des 12. oder 13. Jahrhunderts ziehen zu können, wobei sie unter anderem auch die lokalen Verhältnisse vollständig ausser acht lassen.

BEMERKUNGEN

¹ Herausgegeben in Linz im Jahre 1830.

² Vgl. daselbst, S. 315.

³ Unter dem Titel „*Beilagen zur Übersicht des Zustandes Österreichs während des 14. Jhdts.*“, S. 423 ss.

⁴ Die ganze ältere Literatur über diese Fälschungen hat A. J. Walter, *Die echten u. die gefälschten Privilegien des Stifts St. Florian . . .* Archivalische Zeitschrift 3 F 8 (1932), S. 56 bis 105, kritisch überblickt und gewürdigt.

⁵ Beilage XV, S. 459—465. Die letzte moderne Edition der eingeschalteten Urkunde Leopolds (deren Original verloren gegangen ist) aus der Konfirmationsurkunde Ottokars steht im *Babenberger Urkundenbuch I* (1950), S. 210, Num. 162 zur Verfügung. Die Urkunde Leopolds wird uns noch weiter beschäftigen, sowie die Konfirmationsurkunde Ottokars, die vorläufig nur noch im *Urkundenbuch des Landes ob der Enns (UBLOE) III* (1862), S. 247, Num. 259, volltextlich abgedruckt vorliegt.

⁶ Vgl. *UBLOE III*, S. 225, Num. 234.

⁷ S. 477.

⁸ S. 477—478.

⁹ Auf die Beschreibung des Siegels bei Kurz kommen wir noch zurück.

¹⁰ Vgl., was zu dieser Frage Kurz, S. 479, sagt. Dazu sei bemerkt, dass die Siegelabbildungen in *Philibert Huebers, Austria ex archivis Mellicensibus illustrata*, Leipzig 1722 — unter der Inschrift „*Sigilla principum, nobilium et sacrorum antistitum ex tabulariis Mellicensibus desumpta et ordine chronologico collocata*“ — tatsächlich äusserst primitiv sind. Das von Kurz erwähnte Werk von Herrgott stand mir nicht zur Verfügung.

¹¹ *UBLOE III*, S. 301, Num. 321.

¹² *Geschichte des regulierten Chorherrn-Stiftes St. Florian*, Linz 1835, S. 325, Num. 68.

¹³ *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae II* (1882), S. 157, Num. 406. (Weiter zitiert Reg.)

¹⁴ M. Pangerl, *Zawisch von Falkenstein*, Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen X (1872), S. 151—152.

¹⁵ J. Šusta, *Záviš z Falkenštejna*, Český časopis historický I (1895), S. 74 und daselbst Note 3., J. Strnad, *Das Land im Norden der Donau*, AUG 94 (1906), S. 205.

¹⁶ *Die Witigonen*, AUG 51 (1873), S. 543—544. Faktographische Daten über die Ereignisse des Jahres 1257 vgl. Novotný, *České dějiny I*, 4 (1937), S. 75.

¹⁷ *MIOG* 40 (1925), S. 105—106. Über die Verhaftung von Beneš vgl. ebenfalls bei Novotný, l. c., S. 142—143.

¹⁸ Dies konnte selbstverständlich Hollnsteiner nicht wissen.

¹⁹ Vgl. seine in Anm. 14 zitierte Arbeit.

²⁰ Vgl. Anm. 15.

²¹ Vgl. Anm. 17.

²² Z. Fiala, *Panovnické listiny, kancelář a zemský soud za Přemysla II.*, Sborník archivních prací 1951, S. 219, Anm. 56.

²³ Durch Vermittelung von Prof. Dr. Erich Zöllner aus Wien, dessen liebenswürdige Bereitwilligkeit hier dankbar erinnert sei.

- 24 In der Angelegenheit von P habe ich mich im Frühjahr des Jahres 1963 an die Direktion des Landesarchivs in Linz nochmals gewendet, als ich meine Studien über P im Grundsätze in dem Sinne, den ich hier vertrete, abgeschlossen hatte. Für das Entgegenkommen, das mir auch diesmal seitens des Landesarchivs entgegengebracht wurde, danke ich herzlichst.
- 25 Vgl. J. Čarek, *O pečetech českých knížat a králů z rodu Přemyslova* (Praha 1936), S. 11. Kontrollabbildung des III. Typars des Siegels steht in G. Friedrichs *Acta regum Bohemiae selecta phototypice expressa* (1913), Taf. 23, 25 zur Verfügung.
- 26 Die Benützung des naturfarbigen Wachses kommt bei Siegeln Ottokars I. ganz regelmässig vor. Vgl. dazu CDB II, S. 88, Num. 90 (Beschreibung des Siegels).
- 27 Friedrich vertrat (was das Material der Schnüre auf den Siegeln Ottokars I. anbelangt) die Ansicht, dass durchwegs Seide benützt wurde. Neuere Forschung hat gezeigt, dass die Benützung von Hanf in Wirklichkeit auch bei Siegeln Ottokars öfters vorkommt.
- 28 Laut einer mir aus Linz zugekommener Information, kann das Vorkommen von blaugrüner Hanfseidnür auf St. Florianer Urkunden in den Jahren 1200—1230 nicht festgestellt werden.
- 29 Dies gilt als Ergebnis jener Beobachtungen, die wir im Rahmen der Vorarbeiten zum Diplomat der Form von Befestigung der Siegel gewidmet haben.
- 30 Wie mir aus Linz am 15. Juni v. J. mitgeteilt wurde, handelt es sich um eine Urkunde des Probstes von St. Florian von cca 1200 (UBLOE II, S. 470, Num. 323), um eine Urkunde des Passauer Bischofs vom Jahre 1202 (Ebenda, S. 618, Num. 419), sowie um eine Babenbergerurkunde (BUB I, S. 167, Num. 129).
- 31 Wo „e“ vorkommen, ist aus dem Abdrucke zu ersehen, die alte Form des merovingischen „et“ kommt das erste mal auf Zeile 3, „et pię“, die „arum“ Ligatur auf Zeile 2, „animarum“, die Striche auf „i“ auf Zeilen 4, 6, 8 und 12, Striche auf Doppel „i“ auf Zeile 9 vor.
- 32 Vgl. Zeile 4, „dilectioni“ usw.
- 33 Diesem Schreiber kann das Exemplar A 2 einer undatierten, aber nachweislich bald nach dem Jahr geschriebenen Urkunde des Olmützer Erzdiakons Radoslaus für das Kloster Welehrad (CDB II, S. 354, Num. 346) sowie das angebliche Privilegium Ottokars I. für dasselbe Kloster (CDB II, S. 370, Num. 355) aus dem Jahre 1202, welches ebenfalls bald nach dem Jahre 1250 niedergeschrieben wurde, zugesprochen werden. Vgl. darüber Šebánek, *Česká listina I*, Sborník archivních prací VI (1956) 1, S. 148, und Dušková in Šebánek — Dušková, *Listina v českém státě doby Václava I.* (1963), S. 48, Note 4. Abbildung des angeblichen Originals der Urkunde aus dem Jahre 1202 vgl. Šebánek, *Notář Otakarův 5* (Časopis Matice moravské 1947) (67), S. 264. Verwandtschaft mit der Schrift von P weisen ferner noch auch folgende böhmische Urkunden auf: CDB II, S. 47, Num. 54 (aus dem Jahre 1205), S. 190, Num. 205 (aus dem Jahre cca 1220), S. 280, Num. 286 (A 2) (aus dem Jahre 1226), S. 353, Num. 345 und S. 356, Num. 347 (vor dem Jahre 1230).
- 34 Vgl. die in der Anm. 4 zitierte Arbeit.
- 35 Im Schreiben vom 17. Mai 1963.
- 36 Vgl. CDB II, S. 19, Num. 22 (aus dem Jahre 1201), wo Ottokar nicht nur „rex Boemorum“ sondern auch noch „dux Olomuensium“ genannt wird, und S. 56, Num. 60, wo Ottokar auch noch den Titel „dux Moravorum“ führt.
- 37 Vgl. zu dieser Frage H. Zatschek, *Namensänderungen und Doppelnamen in Böhmen und Mähren im hohen Mittelalter*, ZSDG III (1939), S. 1—11.
- 38 Fiala zitiert (S. 219, Anm. 54) als Beispiele „Reg II, Num. 339, 342 usw.“. Im ersten Falle handelt es sich um ein lediglich nur in einer Formulare Sammlung überliefertes Stück, im zweiten hat Ottokar in Wirklichkeit noch weitere Titel. Der einzige Fall, der gewissermassen mit Berechtigung angeführt werden könnte, ist Reg II, Num. 345. Auch derselbe fällt aber als Beleg weg, da es sich um eine späte Fälschung handelt. Vgl. Dušková, *Dva zvláštní případy konfirmačních listin Václava II.* (Rozpravy CSAV, 1959). S. 106 ss.
- 39 Vgl. Fiala, S. 194.
- 40 Vgl. darüber Šebánek, *Zum österreichischen Urkundenwesen Ottokars II. aus den Jahren 1251—1253* (MIÜG, 1964).
- 41 Als der erste Fall, der übrigens dem von P nicht ganz entfernt steht, kann BUB I, S. 75, Num. 55 (ein Geleitbrief Leopolds 1179—1194 für die Zisterziensermönche) angeführt werden. Vgl. weiter daselbst, S. 137, Num. 104, S. 158, Num. 122, BUB II, S. 19, Num. 215, S. 120, Num. 285, 286 usw.
- 42 Zu denselben gehört die einfache Salutation „salutem“, einzelne Wendungen angefangen von „mandamus ergo... diligatis“, ferner von „districte arceatis... exstiterint“, und „sciunt nos offensusse... merruisse“.
- 43 Vgl. darüber in der in Anm. 40 zitierten Arbeit.

- 44 Überraschenderweise erinnert die Wendung „prepositum nuper dicte ecclesie manu ad manum committentes advocatum“ an die Wendung „fideliter et regaliter de manu ad manum commissimus conservandos“ in der berühmten Iglauer Charta Wenzels I. (CDB IV, S. 295, Num. 177).
- 45 „Preterea omnes vos scire volo“.
- 46 Man braucht nur den I. und II. Band des CDB durchzulesen, um sich darüber überzeugen zu können.
- 47 Vgl. A. C z e r n ý, *Das älteste Tottenbuch des Stiftes St. Florian* AUG 56 (1877), S. 317. Dazu Erklärungen von N o v o t n ý, *České dějiny* I, 2, S. 413, 684.
- 47a Vgl. CDB III, S. 177, Num. 153.
- 48 Der Wortlaut des Indorsats ist der folgende „Otachri, regis Bohemorum, super quibusdam prediis sitis sub nemore iuxta montem sancti Stephani“. Die sonstigen auf P befindlichen Indorsate sind ziemlich neu und tangieren überhaupt nicht unsere Identifikationsfrage.
- 49 Diese Feststellung verdanke ich gütiger Mitteilung der Direktion des Linzer Landesarchivs. Vgl. dazu K. S c h i f f m a n n, *Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns* 3 (1915), S. 74 ss. und 4 (1925), S. 57 ss.
- 50 Die Nachricht von der Einweihung der Kirche, nach der die Ortschaft ihren Namen erhielt, hat J. S t ü l z in seiner *Geschichte* (vgl. Anm. 12), S. 253 aus einem Kodex des 14. Jahrhunderts abgedruckt. Zu derselben Nachricht vgl. S t r n a d t, *Das Land im Norden der Donau*, S. 116. Das Vorkommen der Ortschaft im St. Florianerurbar aus dem J. 1379 ist durch die oben genannte Edition S c h i f f m a n n s (3, S. 106, Num. 66) bezeugt. Zur ganzen Frage teilte mir noch auch die Direktion des Linzer Landesarchivs gütigst folgendes mit: Obwohl der Name mons beati Stefani sonst nicht vorkommt, ist es ohne weiteres möglich, dass, so wie der Ort auch der Berg, auf dem die Kirche stand, nach deren Patron genannt wurde. Ein analoger Fall ist in der Nähe der Hansberg, der seinen Namen von einer dem hl. Johannes geweihten Kirche erhielt (Stülz, St. Florian, S. 255). Ausserdem gibt es bei St. Peter einen Petersberg und bei St. Thomas einen Thomasberg.
- 51 S. 310 (Beilage).
- 52 CDB II, S. 192, Num. 208.
- 53 Die Frage Buxo = Woco habe ich meinem Kollegen Prof. Dr. L. Z a t o č i l als Fachmann zur Lösung vorgelegt und von demselben gütigst folgende Erklärung erhalten: b im Wortlaut an Stelle von w wurde graphisch aus dem Wortlaut übernommen. Man schrieb zwar „halbe“, aber die Aussprache lautete „halve“, und so hat man folgerichtig „beib“ usw. statt „weib“ usw. geschrieben. Es wäre freilich ein grundlegender Irrtum, wenn man dieser Schreiberweise eine phonetische Geltung beimessen wollte; u nach v (w) könnte man als Verdampfung, beziehungsweise als Rundung betrachten, c allenfalls als eine Wiedergabe eines aus kk, cc, ch entstandenen unsicheren Konsonanten. Diese Veränderungen sind allerdings in den Quellen erst später (seit dem Jahre 1250) anzutreffen. Die Möglichkeit ihres früheren Vorkommens auf schriftlichem Wege ist nicht auszuschliessen.
- 54 Die Nachrichten über Beneš hat N o v o t n ý, *České dějiny* I, 3, S. 319, 458, 488, 498, 604 und I, 4, S. 437 zusammengestellt. Die betreffenden Nachrichten können auf Grund der Register im CDB I, II leicht überprüft werden.
- 55 Das Schreiben Honorius III. vom 19. Januar 1217 an die böhmischen Suppanen nennt dem Namen nach vier von denselben, an zweiter Stelle unseren Beneš (CDB II, S. 126, Num. 136). Einem weiteren päpstlichen Schreiben nach (vom 20. März 1220, CDB II, S. 176, Num. 190) konnte sich Beneš nicht persönlich an der Gesandtschaft beteiligen und war durch seinen Prokurator, der Habra hiess, vertreten.
- 56 Meines Erachtens nach handelte es sich um einen Anschlag, in dessen Hintergrund unbedingt mit politischen Motiven zu rechnen ist. Die Frage habe ich in der oben (Anm. 40) angeführten Arbeit gestreift, auch hier ist es nicht möglich auf dieselbe näher einzugehen. Ich hoffe die ganze höchst interessante Geschichte monographisch behandeln zu können.
- 57 Die letzte Nachricht über Beneš ist aus dem Jahre 1224.
- 58 H. S p e r l, *Die Grenzen zwischen Böhmen und dem Mühllande im Mittelalter und die Heimat der Witigonen*, MVGD B 38 (1900), S. 394 ss.
- 59 *Das Land im Norden der Donau*, S. 133 ss. Vgl. auch von demselben *Inviertel und Mondseeland*, AUG 99 (1912), S. 655 ss.
- 60 Vgl. oben Anm. 5.
- 61 ČCH 12, S. 346 ss.

WORTLAUT DES SCHRIFTÜCKES

Otacharus, dei gratia rex Boemorum, omnibus baronibus in regno suo constitutis, salutem. Quia^{a)} multa et diversa huius seculi nos in || pediunt negotia, quominus eterna et ea, que ad salutem pertinent animarum, possimus providere, salutem loca religiosa et eos, qui in || locis religiosis deo servire statuerunt, diligere et pie defensionis studio nos decet adiuvare. Hoc et nos adtendentes || universitatis vestre dilectioni notum facimus, quod divine remunerationis intuitu et suplici rogatu prepositi et fratrum de domo sancti Floriani predia eiusdem ecclesie, que habet sub nemore iuxta montem beati Stephani, in defensionem nostram suscepimus et ipsi versa vice fraternitatis sue et omnium, que deo ibi exhibentur, consortium nobis contulerunt. Mandamus ergo et mandantes precipimus, ut, sicut nos diligatis et favorem nostrum singuli specialiter et omnes generaliter, eadem iam dicte ecclesie predia vice nostri defendatis et homines vestros ab eorundem invasione districe arceatis, pro certo scientes, quod in hoc omnimodis nostram facitis voluntatem. Qui vero mandati nostri transgressores exstiterint et iam dicta predia quocumque modo invaserint, se non aliter quam in propriis prediis nostris sciant nos offendisse et iram nostram nec non penam meruisse. Preterea omnes vos scire volo, quod dilecto nostro Benessoni prepositum nuper dicte ecclesie manu ad manum committentes advocatum et vice nostri defensorem, ipsum nec non et alios dilectos barones nostros, Buxonem, Witegonem, Zaeusonem constituimus et ipsis diligenter iniunximus, ut, quem in propria persona corrigere non possint, ad nostram deferant audientiam.

a) Aus „pia“ corrigiert.

NESPŘÁVNĚ INTERPRETOVANÁ PŘEMYSLOVSKÁ PÍSEMNOST PRO KLÁŠTER SV. FLORIÁNA V HORNÍCH RAKOUSÍCH

Článek se zabývá písemností, kterou před více jak 130 lety poprvé publikoval známý rakouský historik první poloviny 19. věku Fr. Kurz a interpretoval tak, že jde o mandát Přemysla II., vydaný brzy po r. 1261 ve prospěch sv. Floriánského kláštera, na ochranu jeho statků ve Stephanshardu v Dolních Rakousích. Tato interpretace, dosud považovaná obecně za správnou, musí být (jak je v článku diplomatickým rozbořem písemnosti prokázáno) nahrazena zásadně novou: ve skutečnosti jde o mandát Přemysla I., nikoli II., který pochází z mezidobí let 1201—1223 a týká se ochrany statků kláštera sv. Floriána (tvořících součást statků sv. Floriana na tzv. „Windbergu“) u vsi, která se jmenuje dnes St. Stefan a leží 3 km jižně od dnešní československo-rakouské hranice mezi Haslachem a Helfenbergem v Horních Rakousích.

Tato nová interpretace písemnosti má rozhodující význam pro výklad dalších důležitých jednotlivostí v mandátu obsažených. Konkrétně jde zejména o zjištění, komu byla králem ochrana statků svěřena: hlavním ochráncem se stal Beněš z rodu Markvarticů, spoluochránci byli jmenováni tři Vítkovci, Vok, Vitek a Žáviš, kteří (jako lenníci Pasova) měli rozsáhlé statky právě v sousedství sv. Floriánských panství na Windbergu (a také přímo v sousedství vsi St. Stefan) a zřejmě leckdy násilím na tato panství vsahovali.

Novou interpretací písemnosti je umožněno kromě jiného také řešení starého sporu, zda českorakouská hranice v první polovině stol. 13. šla po toku Vltavy a teprve v souvislosti se založením kláštera vyšebrodského došlo k jejímu posunutí jižněji (na dnešní hraniční trasu), či zda už v první polovině 13. stol. odpovídala tu českorakouské hranici zhruba dnešní.

Prvý názor zastávali němečtí pracovníci Sperl a Strnadt, odvolávající se na listinu Leopolda I. pro klášter sv. Floriána z r. 1208, v níž se výslovně mluví o statech tohoto kláštera

na Windbergu, sahajících až k Vltavě. Druhý názor zastával Mareš, poukazuje (ovšem neprávem) na to, že listina z r. 1208 je podvržena.

Konfrontace mandátu a listiny Leopoldovy vede k tomuto řešení: statky kláštera sv. Floriána na Windbergu (St. Stefan) byly jak pod mocenským vlivem rakouským (babenberským), tak pod českým (vítkovským); z obojí, rakouské i české strany, si proto klášter zajišťoval jejich ochranu. Listina Leopoldova není svědectvím toho, že v době jejího vydání česko-rakouská hranice sahala až k Vltavě, náš mandát Přemysla I. není však také dokladem toho, že v době jeho vzniku by byla ves St. Stefan patřila k jižním Čechám.

Celý případ je obecně varovným mementem pro četné badatele, kteří užívající listinných dokladů se nestarají předem o jejich diplomatické zvládnutí. Speciálním mementem pak pro ty historiky, kteří takto postupující a nehledíce k místní situaci se domnívají, že se jim podaří určit v jednotlivých úsecích přesný průběh státní hranice pro 13. století.

